

Vorbericht zum 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Trittau

1. Allgemeines

Der Nachtragshaushalt wird erforderlich, um weitere Investitionen (insbesondere Kauf eine Grundstückes, Sanierung des Freibades) tätigen zu können. Aufgrund des frühen Zeitpunktes wird auf eine sonstige Anpassung der Haushaltstellen verzichtet. Hiervon ausgenommen sind die Kreisumlage (Senkung) und die Gewerbesteuereinnahmen sowie die Gewerbesteuerumlage.

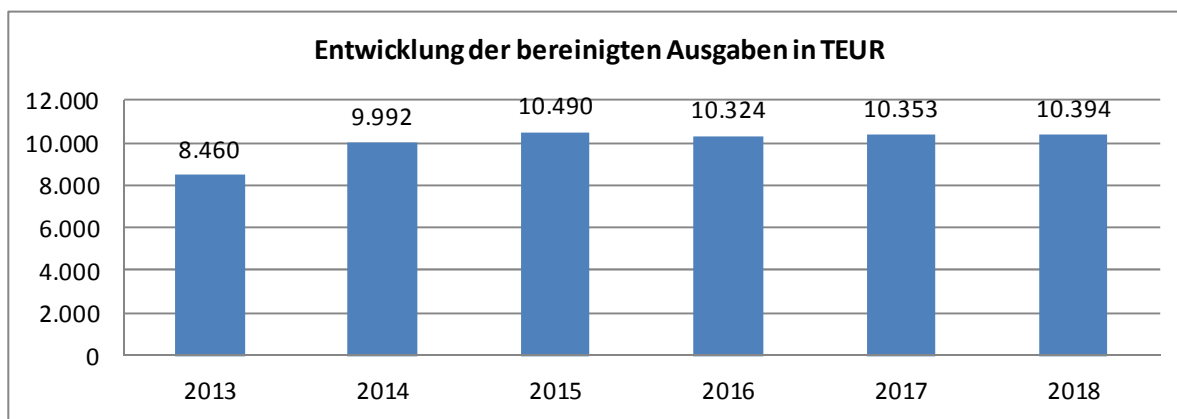
2. Wesentliche Veränderungen im Verwaltungshaushalt im Einzelnen:

Die Kosten für die Bürgerbefragung Freibad wurden im Unterabschnitt Schönau-Bad berücksichtigt, ebenso die sich durch die geplanten Investitionen im Freibad verändernden Umsatzsteuerzahlungen bzw. –erstattungen. Der Ansatz für die Gewerbesteuereinnahmen wird um 1.000.000 € auf nunmehr 5,2 Mio. € angehoben, der Haushaltsansatz für die Gewerbesteuerumlage um 197.200 € auf nunmehr 959.900 €. Entsprechend verbleibt der Gemeinde folglich ein Netto-Betrag als Mehreinnahme in Höhe von 802.800 €. Die Senkung der Kreisumlage bedeutet eine Minderausgabe in Höhe von 119.300 €. Insgesamt können dem Vermögenshaushalt 912.100 € mehr zugeführt werden.

Ifd.Nr. 5.16 der AA zu § 3 GemHVO

Darstellung der Entwicklung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt in TEUR

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gruppierung	Haushaltsjahr					
			2013	2014	2015	2016	2017	2018
1	Gesamtausgaben Verwaltungshaushalt	4-8	15.388	17.673	18.559	16.990	17.576	18.025
2	abzgl. Zuführung z. Vermögenshaushalt	86	1.407	1.585	2.295	738	1.169	1.392
3	abzgl. Innere Verrechnungen	679	136	231	240	240	240	240
4	abzgl. Abschreibungen (kalkulatorisch)	680	343	413	403	403	403	403
5	abzgl. Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorisch)	685	136	163	158	158	158	158
6	abzgl. Gewerbesteuerumlage	810	792	981	960	763	763	763
7	abzgl. Allg. Umlage an das Land	831	45	19	0	0	0	0
8	abzgl. Allg. Umlage an Gemeinden, Gemeindeverb., Kreisumlage, Amtsumlage, Zusatzumlage	832	4.069	4.289	4.013	4.364	4.490	4.675
9	abzgl. Gebührenaussgleichsrücklage	3130	0	0	0	0	0	0
10	abzgl. Altersteilzeitrücklage	3151	0	0	0	0	0	0
11	abzgl. Steuerrücklage	3170	0	0	0	0	0	0
12	abzgl. Verfahrensrücklage	3171	0	0	0	0	0	0
13	abzgl. Treuhandrücklage (Dauergrabpflege)	3190	0	0	0	0	0	0
14	abzgl. Treuhandrücklage (n. rechtsf. Stiftungen)	3190	0	0	0	0	0	0
15	abzgl. Fehlbetragsabdeckung	892	0	0	0	0	0	0
16	bereinigte Ausgaben VwH		8.460	9.992	10.490	10.324	10.353	10.394
17	Veränderung Vorjahr (in %)		100,00%	118,11%	124,00%	122,03%	122,38%	122,86%
18	Empfehlung (in %) *)			bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1

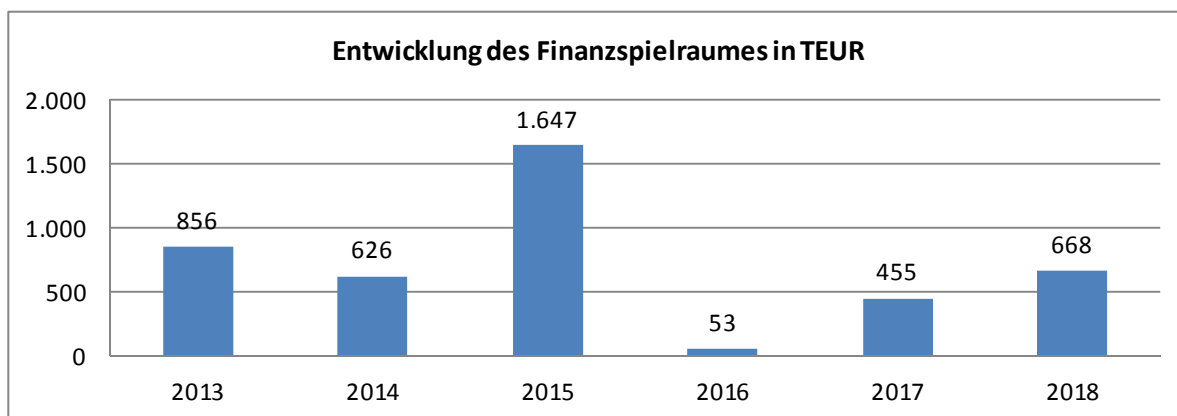


lfd.Nr. 5.15 der AA zu § 3 GemHVO

Freier Finanzspielraum in TEUR bzw. EUR/Ew.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grup-pierung	Haushaltsjahr					
			2013	2014	2015	2016	2017	2018
			IST	SOLL	SOLL	SOLL	SOLL	SOLL
1	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	1.407	1.585	2.295	738	1.169	1.392
2	abzügl. Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)	990, 97 ohne 97_9	440	844	536	573	602	612
3	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage -Rückstellungen- (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)	9110	0	0	0	0	0	0
4	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Abschreibungsrücklage- (§ 21. Abs. 1 Nr. 3)	9120	111	112	112	112	112	112
5	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Gebührenausgleichsrücklage- (§ 21. Abs. 1 Nr. 4)	9130	0	0	0	0	0	0
6	abzügl. Zuführung zu Rücklagen der Treuhandvermögen (§ 21. Abs. 1 Nr. 5)	9190	0	0	0	0	0	0
7	abzügl. Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage (§ 21. Abs. 1 Nr. 6)	9140	0	0	0	0	0	0
8	abzügl. Zuführung zur Alterszeitrücklage (§ 21. Abs. 1 Nr. 7)	9151	0	0	0	0	0	0
9	abzügl. Zuführung zur Altlastenrücklage (§ 21. Abs. 1 Nr. 8)	9160	0	0	0	0	0	0
10	abzügl. Zuführung zur Steuerrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 9)	9170	0	0	0	0	0	0
11	abzüglich. Zuführung zur Verfahrensrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 10)	9171	0	0	0	0	0	0
12	abzügl. des Fehlbetrages/-bedarfes	28	0	3	0	0	0	0
13	freier Finanzspielraum	TEUR	856	626	1.647	53	455	668
		EUR/Ew.	110	80	200	6	55	81

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gruppierung	Haushaltsjahr					
			2013	2014	2015	2016	2017	2018
	nachrichtlich:							
14	Abschreibungen	270	343	413	403	403	403	403
15	Verwendung von Mitteln der allgemeinen Rücklage, der Finanzausgleichsrücklage oder Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs 1 Nr. 2) zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes (§ 21 Abs. 3)							
16	Zuführung zur Pensionsrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 5)	9150	0	0	0	0	0	0
17	abzügl. Zuführung zur Altlastenrücklage (§ 21. Abs. 1 Nr. 8)	9160	0	0	0	0	0	0
18	Zuführung zu sonstigen Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 12)	9192	0	0	0	0	0	0
19	Zuführung zur Beihilferücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 13)	9193	0	0	0	0	0	0



Die Prognosen stehen für 2016 ff. unter dem Vorbehalt der grundlegenden Überarbeitung des Finanzplanes im Zuge der Haushaltsaufstellung 2016.

3. Wesentliche Veränderungen im Vermögenshaushalt im Einzelnen:

Der TSV erhält für die Sanierung der Tennishallen einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 75.000 €. Die Gemeinde erwirbt das Tennishallengelände für insgesamt 602.100 € (Kaufpreis einschließlich Nebenkosten).

Für die Sanierung des Freibades ist ein Betrag in Höhe von rd. 1,27 Mio. € aufzuwenden (Netto-Baukosten und Netto-Planungskosten). Die Umsatzsteuersteuerzahlungen bzw. –erstattungen werden im Verwaltungshaushalt angesetzt. Aufgrund des zeitlichen Ablaufes wurde hier mit rd. 50 % der Umsatzsteuerbeträge in 2015 gerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass ein Zuschuss des Landes für die Maßnahme im Rahmen der Richtlinie über die Förderung von kommunalen Schwimmsportstätten in Schleswig-Holstein (Schwimmsportstättenförderrichtlinie) in maximaler Höhe gewährt wird (250.000 €). Daneben besteht die Möglichkeit der Einnahme von Spendengeldern. Diese sind dann als Einnahme den Ausgaben gegenzurechnen.

Für den Grunderwerb Fußweg Campestraße sind noch Ausgaben in Höhe von 12.000 € zu berücksichtigen, der Neubau des Fußweges kostet dann nach Schätzung 22.000 €. Die Maßnahme wurde, nach dem sich jetzt die Möglichkeit der Realisierung ergibt, vom Bau- und Umweltausschuss kürzlich befürwortet und ist in den Etat einzupflegen.

4. Entwicklung der Rücklagen

Hinsichtlich der Rücklagen ergeben sich durch den 1. Nachtragshaushalt keinerlei Veränderungen.

5. Verpflichtungsermächtigungen:

Es ergeben sich im Vergleich zum Ursprungshaushalt keine neuen Verpflichtungsermächtigungen.

6. Kreditaufnahme:

Die Kreditneuaufnahme i. H. v. nunmehr geplanten 1.839.600 € liegt 1.312.500 € über der Netto-Neuverschuldungsgrenze (= Tilgung in Höhe von 527.100 €).

Unter Bezug auf die Ausführungen unter 3. ergibt sich folgendes Bild:

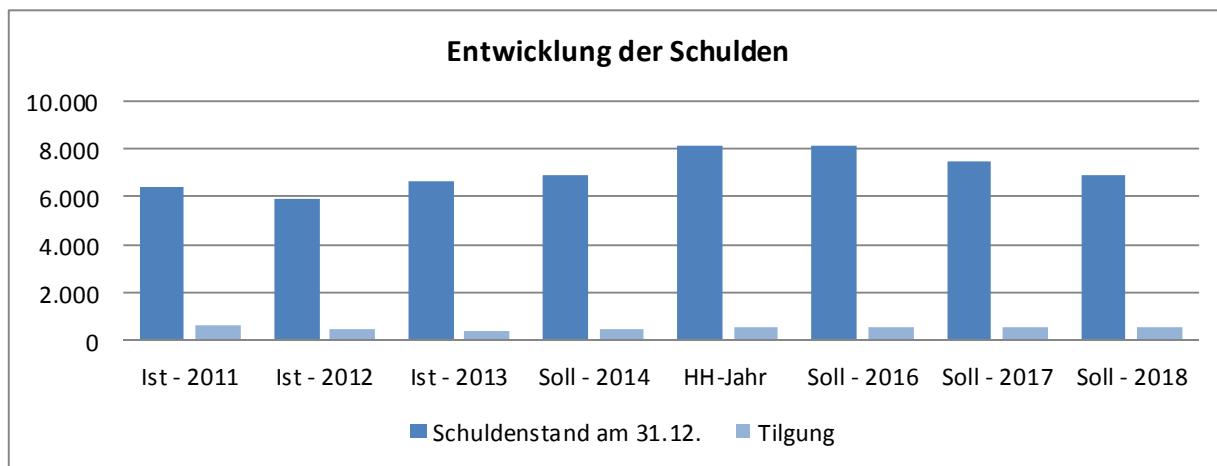
Ifd.Nr. 5.8 der AA zu § 3 GemHVO

Übersicht über die Entwicklung der Schulden

Haushalts- jahre	Schulden- stand am 01.01. TEUR	+ Kreditauf- nahmen TEUR	- Tilgung TEUR	Schuldenstand am 31.12.				nachrichtlich: Restkrediter- mächtigung ² TEUR
				TEUR	EUR/EW.	davon ¹		
						inn. Darl. TEUR	and. Schuld. TEUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ist - 2011	7.122	0	696	6.426	767		6.426	
Ist - 2012	6.426	0	530	5.896	704		5.896	
Ist - 2013	5.896	1.241	440	6.697	800		6.697	
Soll - 2014	6.697	670	501	6.866	820		6.866	442
HH-Jahr	6.866	1.840	536	8.170	976		8.170	
Soll - 2016	8.170	516	573	8.113	969		8.113	
Soll - 2017	8.113	0	602	7.511	897		7.511	
Soll - 2018	7.511	0	612	6.899	824		6.899	

1 Summe der Spalten 7 und 8 ergibt die Spalte 5

2 Restkreditermächtigung, die in das Folgejahr übertragen wird



7. Abschließende Betrachtungen

Insbesondere durch die voraussichtliche Gewerbesteuermehreinnahme hat sich die finanzielle Situation der Gemeinde Trittau im Verwaltungshaushalt etwas entspannt. Dagegen stehen neue Investitionen im Vermögenshaushalt an, die insgesamt trotz erwarteter höherer Zuweisung vom Verwaltungshaushalt einen höheren Kreditbedarf erzeugen. In welcher Höhe letztlich Kredite aufgenommen werden müssen ergibt sich jedoch erst nach Abschluss des Haushaltsjahres.

Trittau, den

(Oliver Mesch)
Bürgermeister